

**3. Änderungstarifvertrag
zum
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
im Lausitzer Seenland Klinikum
(TV-Ärzte LSK)**

vom 29. Januar 2019

Zwischen

der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen,
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Landesverbandes,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt)¹, die in einem Arbeitsverhältnis zu der im Rubrum benannten Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV. Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter).
- (3) Mit Ärzten, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, können einzelvertraglich vom Tarifvertrag abweichende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, soweit diese nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

¹ Sofern im Folgenden weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 2 Änderungen

- (1) § 15 a TV-Ärzte LSK wird mit Wirkung zum 01. Juli 2018 ersatzlos gestrichen.
- (2) Die Ärzte erhalten mit Wirkung zum 01. Februar 2019 zur Abgeltung des Zeitraums vom 01. Juli 2018 bis zum 31. Januar 2019 eine nicht zusatzversorgungspflichtige Einmalzahlung i.H.v. 1.500,- € brutto pro Vollzeitkraft gewährt. Teilzeitkräfte (Stichtag 01. Februar 2019) erhalten eine anteilige Zahlung.

Diese wird an alle Ärzte ausbezahlt,

- deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TV-Ärzte LSK bestimmt und
- die im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres 2018 in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH beschäftigt waren und
- die am Stichtag 01. Februar 2019 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Lausitzer Seenland Klinikum GmbH stehen.

Für Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses oder Zeiten ohne Entgeltfortzahlungsanspruch innerhalb des o.g. Zeitraumes wird die Einmalzahlung entsprechend anteilig gekürzt.

- (3) Die Tabellenentgelte nach § 15 Abs. 1 S. 1 sind in **Anlage 1** aufgeführt.

- (4) § 16 Abs. 1 TV-Ärzte LSK wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 1 entsprechend Satz 2 kann auf Antrag des Arztes vom Arbeitgeber verkürzt werden.“

- (5) Die Berechnung des Entgelts für Zeiten der Bereitschaftsdienste gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte LSK erfolgt ab dem 01. Juli 2018 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Bereitschaftsdienststufe	Arbeitsleitung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 v.H. bis 40 v.H.	67,5 v.H.
II	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	77,5 v.H.

- (6) Die Berechnung des Entgelts für Zeiten der Bereitschaftsdienste gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte LSK erfolgt ab dem 01. Juli 2019 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Bereitschaftsdienststufe	Arbeitsleitung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 v.H. bis 40 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	80 v.H.

- (7) § 25 TV-Ärzte LSK wird mit Wirkung zum 01. Januar 2019 um einen Absatz 6 mit folgenden Inhalt ergänzt:

„Ärzte, die regelmäßig (im Jahresdurchschnitt mindestens 3 x Monat) Bereitschaftsdienst und/oder Rufbereitschaft leisten, erhalten einen Tag Zusatzurlaub pro Jahr.“

- (8) § 27 Abs. 6 TV-Ärzte LSK wird wie folgt gefasst:

„Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und gleichwertigen Veranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen.“

Protokollnotiz:

Angesichts des zeitlichen Verzugs zwischen Verhandlungsaufnahme und Tarifabschluss vereinbaren die Parteien, dass der zusätzliche Tag Arbeitsbefreiung von 2018 auf das Kalenderjahr 2019 übertragen werden kann.

- (9) § 7 Abs. 5 TV-Ärzte LSK wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Innerhalb einer Woche ist eine Arbeitszeit von bis zu 70 Stunden, bei Personalengpässen mit Zustimmung des Arztes im Einzelfall bis zu 72 Stunden zulässig.“

- (10) Der Dienstplan ist bis zum Ende des Vor-Vormonats verbindlich zu erstellen und bekannt zu geben.

- (11) § 10 TV-Ärzte LSK wird wie folgt ergänzt:

„Der Arbeitgeber erfasst die Arbeitszeiten vollständig. Jeder Arzt kann den Stand seiner individuellen Arbeitszeit (Saldo) jederzeit einsehen. Nicht genommene Pausen werden im Saldo nicht von der Arbeitszeit abgezogen.“

- (12) Im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 4 UA 2 TV-Ärzte LSK beträgt der Ausgleichszeitraum 6 Monate geändert.

- (13) § 9 Abs. 2 wird um einen neu einzufügenden Satz 8 wie folgt ergänzt:

„Hinsichtlich der Abgeltung von geleisteten Bereitschaftsdiensten gilt im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Rahmenbedingungen ein Wahlrecht dahingehend, ob dies in Geld oder Freizeit erfolgen soll. Hierzu ist eine Nebenabrede abzuschließen, die mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann“

- (14) Der Arbeitgeber wird gemeinsam mit den Chefärzten Sorge dafür tragen wird, Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, die es ermöglichen Weiterbildungen nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer durchzuführen.

(15) In § 33 Abs. 2 und Abs. 5 Buchstabe b) wird das Datum „30.06.2018“ jeweils in das Datum „30.09.2020“ geändert.

§ 33 Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass eine Kündigung frühestens zum 30.09.2020 zulässig ist.

§ 3 Arbeitszeitkonto

Die Parteien vereinbaren die Einführung eines Arbeitszeitkontos nach den Regelungen der **Anlage 2**.

§ 4 Tarifeinheitgesetz

Die Tarifparteien vereinbaren eine Regelung zum Ausschluss der Rechtsfolgen des § 4a TVG entsprechend der **Anlage 3**.

§ 5 Absichtserklärung

Die Parteien stimmen darüber ein, dass weiterhin eine uneingeschränkte Übernahme des Konzerntarifvertrages TV-Ä Sana angestrebt wird, sind sich hierbei jedoch sowohl der damit verbundenen erheblichen Kostenbelastung als auch den weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen bewusst.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Lausitzer Seenland Klinikum GmbH

Hoyerswerda,

.....
Geschäftsführung

Marburger Bund Landesverband Sachsen

Dresden,.....

.....
1. Vorsitzende

Anlage 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte LSK**

- gültig ab 1. Februar 2019 -

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä1 Ärztin/ Arzt	4.206,06 200 4.406,06	4.455,80 200 4.655,80	4.634,20 200 4.834,20	4.943,39 200 5.143,39	5.312,04 200 5.512,04
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä 2 Fachärztin/ Facharzt	5.515,29 300 5.815,29	6.002,85 300 6.302,85	6.431,00 300 6.731,00	6.680,72 300 6.980,72	7.067,22 300 7.367,22
Ä 3 Oberärztin/ Oberarzt	6.942,35 300 7.242,35	7.412,07 300 7.712,07	8.024,55 300 8.324,55		
Ä 4 Leitende Oberärztin/ Leitender Oberarzt	8.268,33 300 8.568,33	8.880,78 300 9.180,78			

- gültig ab 1. November 2019 -

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä1 Ärztin/ Arzt	4.316,22 200 4.516,22	4.572,20 200 4.772,20	4.755,06 200 4.955,06	5.071,98 200 5.271,98	5.449,85 200 5.649,85
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä 2 Fachärztin/ Facharzt	5.660,68 300 5.960,68	6.160,43 300 6.460,43	6.599,28 300 6.899,28	6.855,24 300 7.155,24	7.251,41 300 7.551,41
Ä 3 Oberärztin/ Oberarzt	7.123,41 300 7.423,41	7.604,88 300 7.904,88	8.232,67 300 8.532,67		
Ä 4 Leitende Oberärztin/ Leitender Oberarzt	8.482,54 300 8.782,54	9.110,30 300 9.410,30			

Anlage 2**Eckpunkte für eine Regelung über Arbeitszeitkonten im TV-Ärzte LSK**

- 1) Es werden für alle Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TV Ärzte LSK bestimmt, mit Wirkung zum 01. April 2019 Arbeitszeitkonten eingerichtet, auf denen die durch die Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit entstehenden Zeitguthaben oder Zeitschulden dokumentiert werden. Erfasst werden hierbei diejenigen Stunden, die über die regelmäßige arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen sowie die tatsächlich entstandene Überstunden i.S.d. § 7 Abs. 10 TV-Ä LSK.
- 2) Das Arbeitszeitkonto wird nach dem Ampelprinzip in drei Phasen geführt und gesteuert: grüne Phase bis plus 50 Stunden und bis minus 50 Stunden, gelbe Phase bis plus 100 Stunden und bis minus 80 Stunden, rote Phase mehr als plus 100 Stunden und weniger als minus 80 Stunden.

Die einzelnen Phasen werden wie folgt gesteuert: Phase grün: Ärzte und Arbeitgeber können gemäß der betrieblichen Notwendigkeiten jederzeit Stunden auf- und abbauen. Phase gelb: Im Plusbereich können weitere Plusstunden nur im gegenseitigen Einvernehmen von Ärzten und Arbeitgeber aufgebaut werden, Phase rot: Im Plusbereich sind weitere Plusstunden nur mit vorheriger Zustimmung des Betriebsrats zulässig, es sei denn, weitere Plusstunden sind zur unmittelbaren Sicherstellung der Patientenversorgung in unvorhersehbaren Notfällen unumgänglich. Unvorhersehbare Notfälle sind z.B. ein plötzlicher krankheitsbedingter Ausfall von Mitarbeitern oder ein Anfall von akut zu versorgenden Patienten (MANV Szenario, Naturkatastrophe etc.).

Nach folgender Maßgabe können Stunden abgebaut werden:

- bis zu 4 Std. - Anordnung bzw. Antrag und Genehmigung am selben Tag
 - bis zu 1 Tag - Anordnung bzw. Antrag und Genehmigung 1 Tag zuvor
 - 2 bis 3 Tage - Anordnung bzw. Antrag und Genehmigung 3 Tage zuvor
 - über 3 Tage - Anordnung bzw. Antrag und Genehmigung 1 Woche zuvor.
- 3) Für nicht vollbeschäftigte Ärzte sind die festgelegten Zeitgrenzen, Zeitguthaben und Zeitschulden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit der vollbeschäftigten Ärzte zu bemessen.
 - 4) Die Ärzte können jederzeit Einsicht den Stand ihrer individuellen Zeitsalden nehmen.
 - 5) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto tritt keine Minderung des Zeitguthabens ein.
 - 6) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll das Arbeitszeitkonto ausgeglichen sein. Verbliebene Plusalden werden mit dem zum Zeitpunkt des Austritts aktuellen Stundensatz vergütet, wenn der Ausgleich aus von den Ärzten nicht zu vertretenden Gründen unterblieben ist. Verbliebene Minussalden verfallen grundsätzlich.
 - 7) Jeder Arzt muss innerhalb von 52 Wochen einmal den Nullstand des Arbeitszeitkontos durchlaufen. Ist dies erfolgt, beginnt mit dem Erreichen des Nullstandes ein neuer Aus-

gleichszeitraum. Dies erfolgt in den Grenzen des Arbeitszeitrechts durch Freizeitausgleich oder Vergütung. Die Ärzte sind in ihrer Wahl frei, ob ein Zeitguthaben durch Freizeitausgleich oder durch Bezahlung ausgeglichen wird. Der Ausgleich soll grundsätzlich durch Freizeitausgleich erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn durch einen unvorhersehbaren Notfall die Patientensicherheit gefährdet erscheint.

- 8) Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren, vgl. § 10 TV-Ä LSK.
- 9) Die bis zum 30. März 2019 bestehenden Zeitsalden werden nicht in das Arbeitszeitkonto übertragen, sondern sind nach folgender Maßgabe abzubauen:
 - Zeitsalden bis zu 100 Stunden - Abbau bis zum 31.12.2019
 - Zeitsalden über 100 Stunden - Abbau bis zum 31.12.2020.

Anlage 3**Vereinbarung zum Umgang mit den Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes**

Die
Lausitzer Seenland Klinikum GmbH
Maria-Grollmuß-Straße 10
02977 Hoyerswerda

und

der
Marburger Bund
Landesverband Sachsen
Werdauer Str. 1-3
01069 Dresden

vereinbaren folgendes:

1.

Die Lausitzer Seenland Klinikum GmbH wird zur Vermeidung von Tarifkollisionen i.S.d. § 4a TVG Tarifverträge die die Arbeitsbedingungen oder Entgelte von Ärztinnen und Ärzten regeln ausschließlich mit dem Marburger Bund abschließen oder fortführen.

2.

Für die Laufzeit dieser Vereinbarung erklären die Parteien, keinen Antrag gern. §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.

3.

Die Lausitzer Seenland Klinikum GmbH verpflichtet sich, bei unter den persönlichen Anwendungsbereich des TV Ärzte LSK fallenden Mitgliedern des Marburger Bundes, Arbeitsvertragsmuster anzubieten, die eine Bezugnahme Klausel enthalten, wonach sich die Bedingungen dieses Arbeitsverhältnisses nach dem mit dem Marburger Bund geschlossenen Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung richten, solange der Arbeitgeber Vertragspartei des entsprechenden Tarifvertrages ist - unabhängig von der Frage, ob der Tarifvertrag nach § 4a Abs. 2 TVG verdrängt wird oder nicht.

4.

Diese Vereinbarung kann erstmalig mithin zum 31.12.2023 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um jeweils weitere 5 Jahre. Sollten durch eine Änderung der Rechtslage die vorstehenden Regelungen undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu Verhandlungen über eine wirkungsgleiche Vereinbarung.